

Patricia M. Schiess Rütimann

Prof. Dr. iur., M.P.A. Wissenschaftsmanagement

Kommentar zu Art. 24 (Gerechte Besteuerung)

Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung.
Online-Kommentar, Benden 2016, www.verfassung.li

Der Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung ist abrufbar unter:
«<https://verfassung.li/Verfassung.li>»

Abstract

Art. 24 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 verpflichtet das Land, für eine gerechte Besteuerung zu sorgen und ein Existenzminimum freizulassen.

Es handelt sich bei Art. 24 LV neben Art. 62 lit. c LV und Art. 68 LV, welche dem Landtag die Kompetenz zur Bewilligung sämtlicher Steuern zuweisen, um die einzige Bestimmung über die Steuern. Entsprechend erläutert die Kommentierung zu Art. 24 LV nicht nur das steuerfreie Existenzminimum, sondern auch die Grundsätze der Besteuerung. Überdies werden die Zölle und die vom Zollanschlussvertrag mit der Schweiz begründeten Steuern vorgestellt.

According to Article 24 Constitution of the Principality of Liechtenstein, the State shall provide for equitable taxation that exempts a minimum subsistence level and draws more heavily on high assets and income.